



Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit Sicherheit sind Sie bereits aus der Presse informiert, wie es nach den Osterferien für die Schulen weitergeht. Im Folgenden möchten wir Sie über die Umsetzung an unserer Schule informieren:

Unterrichtsorganisation

In der Woche vom 12.-16.04. findet für alle Schülerinnen und Schüler kein Präsenzunterricht statt. Eine Ausnahme besteht für die Abschlussklassen (9 WRS, 10 WRS und 10 RS). Sie erhalten weiterhin Präsenzunterricht wie vor den Osterferien. Den Stundenplan Ihres Kindes erhalten Sie in gewohnter Weise durch die jeweilige Klassenlehrkraft.

Für die Wochen ab dem 19.04. ist nach derzeitigem Stand Wechselbetrieb für alle Klassenstufen vorgesehen. Die Klassen werden dann halbiert und gehen in den wöchentlichen Wechselbetrieb. Über die genaue Umsetzung informieren wir Sie im Laufe der nächsten Woche.

Notbetreuung

Für die Klassenstufen 1-7 wird ab dem 12.04. eine Notbetreuung angeboten. Bitte beachten Sie hierzu die Voraussetzungen und nehmen Sie das Angebot nur in dringenden Fällen in Anspruch. Das Anmeldeformular befindet sich im Anhang. Bitte lassen Sie uns dies bis spätestens Montagmorgen 08:00 Uhr per Mail zukommen.

Testungen (PoC-Antigen-Test)

Ab dem 12.04. wird es für alle Schülerinnen und Schüler im Präsenzbetrieb (Abschlussklassen), sowie die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuung ein Testangebot auf freiwilliger Basis geben. Die dafür notwendige Einwilligungserklärung (Seiten 4-6) geben Sie bitte am Montag, den 12.04. Ihrem Kind in die Schule mit.

Ab dem 19.04. gilt:

Die **Kinder der Grundschule** bekommen zwei Testkits zur Selbsttestung mit nach Hause. Sie führen den Test bei Ihrem Grundschulkind vor dem Gang zur Schule durch und dokumentieren mit Testdatum und Ihrer Unterschrift die beiden wöchentlich durchgeführten Selbsttests (Vordruck folgt). Damit bestätigen Sie gleichzeitig ein negatives Testergebnis.

Für alle **Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5** hat das Land BW eine zweimalige Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule festgelegt.

Ab einem Inzidenzwert von über 100 im Landkreis ist die Testteilnahme sowie ein negatives Testergebnis Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht vor Ort. Bei einer Verweigerung der Selbsttestung darf Ihr Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Da aufgrund des Wechselunterrichts sämtliche Lehrkräfte vollumfänglich eingebunden sind, erhält Ihr Kind im Fernunterricht Aufgabenpakete zur selbstständigen Bearbeitung.

Nähere Information erhalten Sie im Laufe der nächsten Woche.

Als Anlage beigefügt erhalten Sie: Anmeldung zur Notbetreuung, Information des KM zur Corona-Selbsttestung, Einwilligungserklärung zur Selbsttestung (nur für Abschlussklassen und Notbetreuungskinder relevant)

Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße
J. Weber, Schulleiter

Das Formular senden Sie bitte an folgende Mailadresse:

poststelle@alfred-delp.schule.bwl.de

Rückfragen unter folgender Telefonnummer: 07251/61892-0

Rückmeldung bitte bis 12.03.2021, 08:00 Uhr an obige Mailadresse

Antrag auf Notbetreuung*

für die Kinder der Klassen 1 bis 7

in der Woche vom 12.04. bis 16.04.2021

.....
(Name, Vorname des Kindes)

.....
(Klasse)

.....
(E-Mail und telefonische Erreichbarkeit)

Wählen Sie die Notbetreuung aus dem vorgegebenen Raster aus. Eine zeitliche Abweichung ist aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll.

	Mo 12.04.	Di 13.04.	Mi 14.04.	Do 15.04.	Fr 16.04.
ab 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr (Betreuung der Gemeinde Modul 1)	<input type="checkbox"/>				
ab 8:30 Uhr bis 12:15 Uhr** (Betreuung der Schule)	<input type="checkbox"/>				
ab 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr (Betreuung der Gemeinde Modul 2)	<input type="checkbox"/>				
ab 12:15 Uhr bis 15:00 Uhr (Betreuung der Gemeinde Modul 3)	<input type="checkbox"/>				
ab 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr (Betreuung der Gemeinde Modul 4)	<input type="checkbox"/>				

* Anspruch auf Notbetreuung entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums, siehe <https://km-bw.de/.Lde/Startseite>

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

Hiermit versichere ich, dass ich/wir durch berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Information zur Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg für Personensorgeberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler

Das Land Baden-Württemberg ermöglicht **ab dem 12. April 2021** im Rahmen seiner Teststrategie zur Eindämmung der Pandemie zwei anlasslose Schnelltests wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen, sondern auch für Schülerinnen und Schüler. Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, sollen die Tests in der Regel in der Schule durchgeführt werden.

Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen - von der Grundschule bis hin zu allen beruflichen Bildungsgängen – als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Einbezogen sind darüber hinaus Kinder in der Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) sowie das dort tätige Personal.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also **ab dem 19. April 2021**, soll **in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht** eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Personensorgeberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern aufgrund deren eigener Erklärung.

Das Kultusministerium stellt auf der Homepage unter www.km-bw.de/corona einen Vordruck für die Erklärung zur Verfügung. Die Schule bzw. der Schulkindergarten unterstützt die Personensorgeberechtigten, die selbst keine Möglichkeit haben, den Vordruck auszudrucken. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Testung teilnehmen, bringen die ausgefüllte Erklärung zu Schulbeginn mit.

Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Betretungsverbot. Für besondere Personengruppen (beispielsweise aufgrund relevanter Vorerkrankungen) sollen bei der konkreten Ausgestaltung der indirekten Testpflicht Ausnahmen ermöglicht werden.

Die indirekte Testpflicht soll nur in Landkreisen gelten, in denen die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist.

An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K sowie an Schulkindergärten entscheidet die Schule, ob die Testungen als Eigenanwendung durch die Personensorgeberechtigten durchgeführt werden oder die Testdurchführung in der Schule erfolgt. Bei einer Durchführung in der Schule kann zusätzliches unterstützendes Personal die Tests anleiten und die Durchführung begleiten.

Wie erfolgt die Probeentnahme mit einem Antigen-Schnelltest?

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. **Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kinder selbstständig durchzuführen.** Der Abstrich wird von entsprechend geschultem Aufsichtspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet und begleitet.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informiert die Aufsichtsperson umgehend die Schulleitung.

Die Schülerin oder der Schüler erhält einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske und wird in einen anderen, gut belüfteten Raum begleitet. **Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich.** Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen. Bis zum Eintreffen der Personensorgeberechtigten wird die Schülerin bzw. der Schüler behutsam betreut und ist nicht auf sich alleine gestellt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen den Heimweg antreten.

Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung **Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben.** Auch deren

Haushaltskontakte müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom **Gesundheitsamt** eingestuft, das **umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird**. Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest **muss so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden**. Für den PCR-Test wenden Sie als Personensorgeberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt.

Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortpolizeibehörde veranlasst.

Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

Wie ist das Vorgehen, wenn Ihr Kind sich in der Schule nicht dem Test unterzieht?

Sofern eine indirekte Testpflicht in einem Landkreis mit hoher Inzidenz (s.o.) gegeben ist, ist eine Teilnahme am Unterrichtsbetrieb dann nicht mehr möglich. Die Personensorgeberechtigten werden informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. Einrichtung	Alfred-Delp-Schulzentrum Ubstadt-Weiher
----------------------------------	--

I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule in der Woche vom 12. bis 16. April 2021 – betrifft nur die Klassen 9f, 10a bis 10f sowie die Kinder der Notbetreuung (Klassen 1 bis 7)

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, voraussichtlich mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anzubieten haben. In der Woche nach den Osterferien findet nur in geringem Umfang Präsenzunterricht statt. Denjenigen Schülerinnen und Schülern, die an diesem Präsenzunterricht oder der Notbetreuung teilnehmen, soll im Rahmen der Teststrategie des Landes bereits in dieser Woche ein Angebot unterbreitet werden, sich freiwillig im Wege einer Selbsttestung auf eine COVID-19-Infektion testen zu lassen. Da die Corona-Verordnung den Schulen die Aufgabe, Testungen durchzuführen, insoweit noch nicht zuweist, können die Schülerinnen und Schüler nur an den Testungen teilnehmen, wenn sie in die damit verbundene Datenerhebung durch die Schule eingewilligt haben.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche bis zu zwei Testungen an. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt

gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 Corona-VO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab dem 12. April 2021:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	Alfred-Delp-Schulzentrum Ubstadt-Weiher Schulleiter J. Weber poststelle@alfred-delp.schule.bwl.de 07251 618 92 - 0
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	behördlicher Datenschutzbeauftragter an Schulen Herr Alexander Gnant alexander.gnant@ssa-ka.kv.bwl.de 0721 60 56 10 - 52
Zweck der Datenverarbeitung	Durchführung von Selbst-Testungen unter Anleitung auf Infektionen mit SARS-Cov-2 nach Maßgabe der Beauftragung durch die Schülerinnen und Schüler
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung nach diesem Formular wird längstens bis zum 30.04.2021 aufbewahrt. Bei Eingang eines Widerrufs wird sie unverzüglich vernichtet.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	Die Bereitstellung der Daten erfolgt auf Grundlage einer freiwilligen Einwilligung der Schülerin/des Schülers.
Widerrufsrecht	Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
Betroffenenrechte	Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO), auf Datenübertragbarkeit nach Maßgabe von Artikel 20 DS-GVO sowie

	<p>nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.</p> <p>Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart</p> <p>Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.</p>
--	---

III. Erklärungen zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse:	

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

1. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit willige ich/willigen wir ein,
dass die Schule mit mir (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)/unserem Kind in der Woche ab dem 12.April 2021 zwei Selbsttestungen auf SARS-Cov-2 durchführen und die damit verbundene Datenverarbeitung einschließlich der Erhebung des Testergebnisses und der Speicherung dieser Erklärung bis zum 30.04.2021 vornehmen darf.

Hinweis: Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit durch Erklärung gegenüber der Schule zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen Ihre Daten bzw. die Ihres Kindes nicht weiterverarbeitet werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers*

* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.

2. Weitere Erklärungen im Zusammenhang mit der Testdurchführung

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübernahme berechnigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu be-
nachrichtigen:

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbstän-
dig antreten.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des
unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Personensorgebe-
rechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers*

* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl
Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie
der personenberechtigten Person;
bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin
bzw. des Schülers.